OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652375/2/FP

Datum:
Linz, 21. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M T P, geb. x 1992, vertreten durch Mag. A S P, Rechtsanwältin in x B H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. März 2022, GZ: VerkR21-125-2022/LL, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin (Bf) auf, sich binnen drei Wochen ab Rechtskraft amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die belangte Behörde begründete damit, dass ihr eine Beurteilung des Gesundheitszustandes ohne ärztliche Abklärung nicht möglich sei. Ihre Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründete die belangte Behörde mit dem Unfallgeschehen (beinahe gerader Streckenverlauf, keine Fremdeinwirkung, massiver Unfallschaden) in Zusammenschau mit dem psychischen Zustand der Bf bei ihrer Einvernahme und dem Umstand, dass die Bf angegeben habe, sie werde fachärztlich behandelt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 25. März 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur des VwGH auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass die Einvernahme nicht wegen eines psychisch stark angeschlagenen Eindrucks sondern aufgrund „emotionaler Regung“ unterbrochen worden sei. Die Bf habe auch nie angegeben, sie sei in fachärztlicher psychologischer Betreuung. Die Bf sei wegen nasser Fahrbahn von der Straße abgekommen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 31. März 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt einen öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 FSG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 26. Jänner 2022, nachts ihren PKW auf der L 562. Sie kam dabei von der Straße ab und landete mit Ihrem Fahrzeug in einem Acker. Ein am Ort befindlicher Wegweiser rammte die Bf dabei, weshalb ihr KFZ stark beschädigt und der Wegweiser umgestoßen wurde. Da die Bf ihr Fahrzeug nicht selbst aus dem Acker lenken konnte, ersuchte sie einen Bekannten ihr mit dem Traktor zu helfen. Das Verkehrszeichen nahm sie mit.

Bei ihrer Einvernahme bei der Polizei habe die Bf Weinanfälle erlitten und sei emotional niedergeschlagen gewesen, weshalb die Einvernahme am

31. Jänner 2022 unterbrochen und am 2. Februar 2022 in Anwesenheit des Vaters der Bf fortgesetzt wurde.

Die Bf gab an, sie habe nach einer Senke in eine langgezogene Linkskurve beschleunigt. Sie sei aufgrund nasser Fahrbahn über das Bankett hinaus gekommen, habe das KFZ noch stabilisieren wollen, sei jedoch in das rechtsseitig gelegene umgeackerte Feld geraten. Dabei habe sie das Hinweisschild überfahren. Ein Bekannter habe die Bf mit dem Traktor aus dem Feld gezogen und nach Hause gebracht. Damit an der Unfallstelle keine herumliegenden Teile zurückblieben, habe sie das Schild mitgenommen. Sie habe in der Früh die Straßenmeisterei anrufen wollen, habe aber verschlafen. Sie sei um 09:30 Uhr munter geworden und habe dann angerufen. Sie sei sich nicht bewusst gewesen, dass sie ein Delikt nach dem StGB verwirkliche.

Die Polizei regt in ihrem Abschlussbericht eine „Untersuchung hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit“ der Bf an. Die Bf habe geäußert in unregelmäßigen Abstand bei einem Facharzt in psychologischer Behandlung zu sein.

Die belangte Behörde hat dem Gericht keine anderen Ereignisse in Zusammenhang mit der Bf gemeldet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt. Auf das Wesentliche zusammengefasst ergibt sich, dass die Bf bei einer nächtlichen Fahrt von der Straße abgekommen ist und dabei ein Verkehrsschild gerammt hat, welches Sie dann mitgenommen hat. Es ergibt sich weiter, dass die Bf bei der polizeilichen Einvernahme offensichtlich in einen emotionalen/psychischen Ausnahmezustand geriet und weinte weshalb die Einvernahme unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt wurde. Dass die Bf zu diesem Anlass neuerlich die Fassung verlor, ergibt sich aus dem Akt nicht. Die Bf soll zudem dargestellt haben, dass sie sich in unregelmäßigem Abstand zur psychologischen Betreuung bei einem Facharzt einfindet. Dieser Hinweis der Polizei, der keine Grundlage in der Einvernahme der Bf findet, bleibt dabei gänzlich unkonkret.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 12 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind gemäß Abs 2 leg. cit. im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der

Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen.“ (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279; 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).

Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Aufgrund der genannten Gesetzesstellen ist daher vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine psychische Krankheit aufweist, die insb. iSd § 5 Abs 1 Z 4 FSG-GV iVm § 13 FSG-GV führerscheinrelevant sein kann.

Vorauszuschicken ist dabei, dass es sich gemäß § 5 Abs 1 Z 4 FSG-GV um schwerwiegende psychische Erkrankungen handeln muss.

In Bezug auf psychische Erkrankungen hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt abgesprochen:

„Lassen bestimmte Verhaltensweisen die Neigung erkennen, sich ohne objektiv nachvollziehbare Ursachen und Gründe bedroht, beschattet oder ausspioniert zu fühlen und einen Todesfall mit diesen Bedrohungen durch ‚Unterwelt und Mafia‘ in Verbindung zu bringen, liegt der Verdacht des Vorliegens krankhafter (paranoider) Erscheinungsbilder nahe. Eine solche geistige Erkrankung kann aber Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (Hinweis E 9.10.1990, 89/11/0124, 0299, und 15.1.1991, 90/11/0087)“ (VwGH 17. Dezember 1998, 98/11/0202)

„Erstattet der Beschwerdeführer Anzeige gegen bestimmte Personen wegen schwer wiegender (u.a. gegen ihn gerichteter) strafbarer Handlungen, hinsichtlich welcher der Beschwerdeführer jedoch über keinerlei eigene Wahrnehmungen verfügt und für die er auch keinerlei konkrete Beweise nennen konnte und legt er in diesem Zusammenhang ein

Verhalten an den Tag, das erkennen lässt, dass er ohne konkreten Anhaltspunkt ernsthaft grundlose heimtückische Anschläge auf seine Gesundheit befürchtet, dann sind die Bedenken der Behörde hinsichtlich des Verdachtes einer paranoiden Psychose und damit Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z. 1, § 5 Abs. 1 Z. 4 und § 13 Abs. 1 FSG-GV 1997 begründet. Eine paranoide Psychose kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, Zl. 98/11/0202, mwN).“ (VwGH 28. Mai 2002, 2001/11/0067)

„Von Wahnideen gekennzeichnete psychische Störungen können Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2002, Zl. 2001/11/0067, mwN).“ (VwGH 19. Juli 2002, 2002/11/0051)

„Äußert der ärztliche Amtssachverständige aufgrund der bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen den Verdacht, daß eine seelische Störung bestehe, die die geistige Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränkt oder ausschließt, ist gem § 31 KDV die Anordnung der Untersuchung durch einen entsprechenden Facharzt vorgesehen und nicht die Vorlage eines Befundes einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle.“ (VwGH 26. März 1998, 97/11/0303)

„Äußert der ärztliche Amtssachverständige den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer typischen Depression (‚major depression‘), so kann es nicht als verfehlt angesehen werden, wenn der Sachverständige zur Abklärung der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine seelische Störung iSd § 31 KDV vorliegt, eine Untersuchung durch einen Facharzt für Psychiatrie für erforderlich ansieht.“ (VwGH 18. Februar 1997, 96/11/0169)

Der Verwaltungsgerichtshof führt (in Bezug auf § 7 Abs 3 FSG) in ständiger Judikatur aus, unbeherrschte Aggressivität lasse befürchten, dass die betreffende Person entweder mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiert. (vgl. bspw. VwGH 27. Mai 1999, 98/11/0136)

Es zeigt sich, dass diese Judikatur zu schwerwiegenden Erkrankungen ergangen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt aber auch dar, dass nicht jedes „fragwürdige“ (bzw. auffällige) Verhalten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertigt (VwGH vom 25. Juli 2007, 2007/11/0024; 23. September 2014, Ra 2014/11/0023 und zuletzt 26. Jänner 2020, Ra 2020/11/0011)

So hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14. März 2000, 99/11/0185 wie folgt ausgesprochen: „Ein Verhalten, das darin besteht, dass der

Inhaber einer Lenkberechtigung nach ausgiebigem Alkoholkonsum in einem Lokal mit einer Motorsäge die Tischplatte des Stammtisches zersägt, ist strafbar (§ 125 StGB). Es rechtfertigt aber nicht Bedenken an seiner psychischen Gesundheit iSd § 3 Abs 1 Z 1 FSG-GV 1997. Von allen in § 13 FSG-GV 1997 genannten Krankheiten und Behinderungen käme der Sache nach allein eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung (§ 13 Abs 2 Z 4 FSG-GV 1997) in Betracht. Derartige Bedenken kann eine einzige einschlägige Tat nicht begründen."

III.4. Vor dem Hintergrund dieser Judikatur teilt das Gericht die Bedenken der Behörde nicht.

Zunächst liefert das vorliegende Verkehrsunfallereignis keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme der Bf. Die Bf ist von der Fahrbahn abgekommen und mit ihrem Fahrzeug in einem Feld gelandet. Die Erzählung der Bf hinsichtlich der Gründe (nasse Fahrbahn, Geraten auf das Bankett) erscheint nachvollziehbar und indiziert einen Fahrfehler, der allenfalls der Verkehrszuverlässigkeit zuordenbar sein kann (bspw. bei erheblich überhöhter Geschwindigkeit). Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass dieser Unfall durch eine gesundheitliche Problematik – insbesondere eine psychologische – hervorgerufen wurde. Dass die Bf dabei ein Verkehrszeichen gerammt hat, ist wohl dem unglücklichen Umstand zuzuschreiben, dass ein solches genau an jener Stelle vorhanden war, an der die Bf von der Straße abkam, es lässt sich aus dem Umstand aber nichts in Bezug auf eine (psychische) Erkrankung ableiten, will man der Bf nicht Absicht unterstellen, wofür es aber nicht den geringsten Hinweis gibt.

Auch die emotionale Entgleisung der Bf bei der Einvernahme kann nicht als außergewöhnlich erachtet werden und deutet nach Ansicht des erkennenden Richters nicht auf eine psychische Erkrankung hin. So ist es per se nicht angenehm, von der Polizei vernommen zu werden, es ist aber davon auszugehen, dass es sich um eine besondere Stresssituation handelt, wenn man – ohne dies erwartet zu haben – damit konfrontiert wird, ein kriminalstrafrechtlich relevantes Delikt begangen zu haben. Dieser Umstand rechtfertigt besondere Aufregung und „fragwürdiges" (bzw. auffälliges) Verhalten, auch wenn man psychisch völlig gesund ist. Ganz generell handelte es sich vorliegend doch um einen schwerwiegenden Verkehrsunfall, der gerade angesichts der kurzen verstrichenen Zeit durchaus gewisse Spuren bei der Bf hinterlassen haben muss und besonders belastend war.
Dass der Bf ihre Emotionen bei Fortsetzung der Einvernahme am 2. Februar 2022 neuerlich entglitten wären, lässt sich dem polizeilichen Bericht nicht entnehmen, was darauf hindeutet, dass sie sich bereits gefasst hatte.

Es bleibt der Umstand, dass die Bf gesagt haben soll, sie sei unregelmäßig in psychologischer Behandlung.

Auch diese von der Bf bestrittene Aussage, lässt schon angesichts ihres wenig konkreten Inhalts keinen Rückschluss auf eine führerscheinrechtlich relevante psychische Erkrankung iSd § 13 Abs 2 FSG-GV zu. Vor Allem fehlt es jedoch an einem konkret begründbaren Verdacht, der konkrete Bedenken hervorrufen könnte. Solche Bedenken müssen aber im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits gegeben sein und kann die Bf nicht vorsorglich dem Amtsarzt zugeführt werden, um solche Bedenken erst zu erkunden.
Viele Menschen lassen sich psychotherapeutisch behandeln, ohne dass bei Ihnen eine führerscheinrelevante Erkrankung vorliegt.

Es kann vorliegend zusammenfassend auf den Wortlaut des § 13 Abs 1 FSG-GV zurückgegriffen werden, der den Rahmen für die Führerscheinrelevanz von psychischen Erkrankungen vorgibt:
Es sind dies Erscheinungsformen von solchen Krankheiten, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, erst dann ist so eine Erkrankung gegeben, welche dann fachärztlich abzuklären ist.

Beim von der Bf bei der Polizei gezeigten Verhalten handelte es sich um eine situationsbezogene nachvollziehbare Entrüstung, nicht aber um Erscheinungsformen, die allgemein eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Auch aus der Vorgeschichte ergibt sich nichts Belastbares, weil es sich um einen Verkehrsunfall gehandelt hat, der – wenn dann – dem Themenkreis der Verkehrszuverlässigkeit (deren Fehlen allerdings nicht feststellbar ist) zuzuordnen wäre, nicht aber der gesundheitlichen Eignung. Konkrete Hinweise auf eine iSd § 13 FSG-GV führerscheinrelevante psychische Erkrankung ergeben sich nicht. Insgesamt erweist sich die Indizienlage als zu dünn.

III.5. Vor diesem Hintergrund, dem sich dem Akt zu entnehmenden Sachverhalt und zumal zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts keine gegen die Bf sprechenden Neuerungen hervorgekommen sind, vermag dieses die Bedenken der belangten Behörde nicht zu teilen, weshalb der Beschwerde der Bf Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl